



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

**Errichtung eines Bundesamtes zur Bekämpfung von  
Finanzkriminalität**  
Parlamentarische Kontrolle, Rechts- und Fachaufsicht

**Errichtung eines Bundesamtes zur Bekämpfung von  
Finanzkriminalität**

Parlamentarische Kontrolle, Rechts- und Fachaufsicht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 042/24; WD 4 - 3000 - 025/24  
Abschluss der Arbeit: 25.04.2024  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Gliederungspunkt 5)  
WD 4: Haushalt und Finanzen (Gliederungspunkte 2, 3, 4)

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Hintergrund (WD 4)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Aufsicht und Kontrolle (WD 4)</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Stellung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in der deutschen Sicherheitsarchitektur (WD 4)</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle (WD 3)</b>	<b>7</b>

## 1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Darstellung der Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten über ein Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), das durch den Gesetzgebungsvorgang zum Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)<sup>1</sup> errichtet werden soll, dessen Stellung in der deutschen Sicherheitsarchitektur sowie über die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle.

## 2. Hintergrund (WD 4)

Am 11. Oktober 2023 hat die Bundesregierung den Entwurf des FKBG beschlossen. Dies diene einer grundlegenden Neuausrichtung der Bekämpfung von Finanzkriminalität und insbesondere der Geldwäsche in Deutschland. Die bisherige Geldwäschebekämpfung solle durch ein schlagkräftiges, modernes und integriertes System ersetzt werden. Ein wesentlicher Beitrag dazu sei die Bündelung von Kernkompetenzen im neuen BBF. Dazu werden die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) und auch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) in das BBF überführt. Neu errichtet wird das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG), das bedeutsame internationale Fälle von Geldwäsche mit Deutschlandbezug als eigene Priorität ermittelt, indem es bei verdächtigen Finanzströmen ansetzt. Eine ebenfalls neu zu schaffende Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) solle einheitliche Leitlinien für die Aufsicht insbesondere im Nichtfinanzsektor entwickeln und dadurch ein koordiniertes Vorgehen der dezentralen Aufsichtsbehörden in den Ländern in diesem Bereich sicherstellen.<sup>2</sup>

Der Entwurf des FKBG vom 6. Dezember 2023<sup>3</sup> sieht deshalb die Errichtung des BBF als eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität vor. Ein wesentlicher Teil des Konzepts zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche werde dabei durch die Errichtung des EZG innerhalb des BBF umgesetzt, das Ermittlungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug durchführe. Aufgaben und Befugnisse des EZG würden im Geldwäscheermittlungsgesetz geregelt. Die ZfS und die FIU sollen von der Generalzolldirektion (GZD) in das BBF überführt werden. Die ZfG wird durch Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG)<sup>4</sup> neu eingerichtet.

Zusammenfassend stellt sich die Struktur des BBF wie folgt dar:

- 
- [https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-verbesserung-der-bek%C3%A4mpfung-von-finanzkriminalit%C3%A4t-finanzkriminalit%C3%A4tsbek%C3%A4mpfungsgesetz-fkbg/304773?term=Gesetz%20zur%20Verbesserung%20der%20Bek%C3%A4mpfung%20von%20Finanzkriminalit%C3%A4t%20\(Finanzkriminalit%C3%A4tsbek%C3%A4mpfungsgesetz%20-%20FKBG\)&rows=25&pos=1&ctx=d](https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-verbesserung-der-bek%C3%A4mpfung-von-finanzkriminalit%C3%A4t-finanzkriminalit%C3%A4tsbek%C3%A4mpfungsgesetz-fkbg/304773?term=Gesetz%20zur%20Verbesserung%20der%20Bek%C3%A4mpfung%20von%20Finanzkriminalit%C3%A4t%20(Finanzkriminalit%C3%A4tsbek%C3%A4mpfungsgesetz%20-%20FKBG)&rows=25&pos=1&ctx=d), abgerufen am 24. April 2024.
  - Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Oktober 2023, S. 8 ff., <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/Monatsbericht/monatsbericht.html>, abgerufen am 24. April 2024.
  - BT-Drs. 20/9648.
  - Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

# Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität



## Ermittlungszentrum Geldwäsche

Ermittelt bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche

- Strafrechtliche Ermittlung/ Eingangsclearing
- Unterstützende Aufgaben

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



## Financial Intelligence Unit (FIU)

Enge Zusammenarbeit mit Ermittlungszentrum Geldwäsche bei relevanten Verdachtsmeldungen

- Strategische Analyse
- Operative Analyse



## Aufsicht und administrative Ermittlung

Führt Aufsicht und Vermögensermittlungen durch

- Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht
- Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
- Administrative Vermögensermittlung

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Oktober 2023, S.10.

### 3. Aufsicht und Kontrolle (WD 4)

Nach § 3 des Entwurfes des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF-Errichtungsgesetz) soll das Bundesamt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach Maßgabe des geltenden Rechts unterstehen. Die Gesetzesbegründung stellt dazu fest, dass damit auch künftig die besonderen Regelungen zur Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der FIU nach § 28 GwG bestehen bleiben.<sup>5</sup>

Damit unterliegt das BBF der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) haben die Bundesministerien Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich. Unter Rechtsaufsicht wird dabei die Überprüfung eines Verwaltungshandelns in Bezug auf dessen Rechtmäßigkeit verstanden. Die Fachaufsicht umfasst sowohl die Rechtmäßigkeits- als auch die Zweckmäßigkeitskontrolle.<sup>6</sup> Instrumente für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den Geschäftsbereich des BMF können dabei insbesondere Zielvereinbarungen, Weisungen und Erlasse, Berichte, Dienstbesprechungen, Fortbildungsmaßnahmen oder Geschäftsprüfungen sein.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/9648, S. 102.

<sup>6</sup> GO-BMF 1.4, Grundsätze zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den Geschäftsbereich, Nr. 2.

<sup>7</sup> GO-BMF 1.4, Grundsätze zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den Geschäftsbereich, Nr. 5.

Hinsichtlich der FIU ist die Aufsicht des BMF allerdings gemäß § 28 Abs. 2 GwG im Bereich der operativen Analyse auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns insoweit nicht überprüft werden kann (sogenannte eingeschränkte Fachaufsicht).<sup>8</sup> In ihren Kernaufgaben, also bei der Entgegennahme von Meldungen, deren Analyse, der Ergreifung von Sofortmaßnahmen und der Weitergabe der Analyseergebnisse an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, unterliegt die FIU nur der Rechtsaufsicht. Für alle übrigen Aufgaben unterliegt sie dagegen der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF.<sup>9</sup>

#### **4. Stellung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in der deutschen Sicherheitsarchitektur<sup>10</sup> (WD 4)**

Nach der Gesetzesbegründung werde ein wesentlicher Teil des Konzeptes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche durch die Errichtung des EZG innerhalb der Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität umgesetzt, das Strafermittlungen durchführen soll. Das EZG soll eine originäre Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug erhalten. Die Befugnisse hierzu sollen sich aus der Strafprozessordnung ergeben.<sup>11</sup>

Aufgaben und Befugnisse des EZG sollen im Geldwäscheermittlungsgesetz (GwEG) geregelt werden. Das EZG wird komplementär zu bestehenden Strukturen tätig und könne durch Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen in geeigneten Fällen mit anderen Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern besondere Synergien schaffen und die Geldwäschebekämpfung in Deutschland insgesamt nachhaltig stärken.<sup>12</sup>

Die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Zollverwaltung, die ihre Zuständigkeiten aufgrund der Vortaten ableiten und die Ermittlungen der damit im Zusammenhang stehenden Geldwäsche vornehmen, sollen dadurch unberührt bleiben. Sollten sich hier Überschneidungen ergeben, sollen die Ermittlungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der jeweils am besten geeigneten Behörden erfolgen. Die Zuständigkeit für die Erforschung von Steuerstraftaten verbleibt auch dann bei den nach § 208 der Abgabenordnung (AO)<sup>13</sup> zuständigen Steuerfahndungen, wenn die Steuerstraftat eine Vortat der Geldwäsche sei.<sup>14</sup>

---

8 BT-Drs. 20/5191, S. 8; WD 4 – 056/23.

9 Herzog/Barreto da Rosa, 5. Aufl. 2023, GwG § 28 Rn. 23; BT-Drs. 18/11555, S. 139; WD 4 – 083/21; WD 4 – 085/21; WD 4 – 102/22; WD 4 – 056/23.

10 Zu Ermittlungsbefugnissen bei der Geldwäschebekämpfung nach derzeitiger Rechtslage WD 4 – 040/23; WD 7 – 055/23.

11 BT-Drs. 20/9648, S. 73.

12 BT-Drs. 20/9648, S. 75, 203.

13 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist.

14 BT-Drs. 20/9648, S. 106.

Weiterhin sollen die Zuständigkeiten des BKA als polizeiliche Zentralstelle im nationalen und internationalen Verbund sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen von Geldwäsche sowie die Ermittlung der Vortaten, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität, gemäß § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG)<sup>15</sup>, sowie die Zuständigkeit für Ermittlungen im Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus gemäß § 5 BKAG, unberührt bleiben. Um der Forderung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur quantitativen Stärkung der Ressourcen in diesem Phänomenbereich gerecht zu werden, werde parallel ein nachhaltiger Ressourcenaufbau durch Schaffung von spezifisch für Geldwäsche- und Finanzermittlungen geschaffenen Stellen beim BKA erfolgen und mit den bereits vorhandenen Ressourcen in einer neuen Organisationsstruktur „Geldwäsche, Wirtschafts- und Finanzkriminalität“ gebündelt. Die Geldwäscheermittlungen beim BKA würden dabei in konkreter Abgrenzung zur Aufgabenwahrnehmung des BBF mit Fokus auf den Bereich der deliktsspezifischen Geldwäsche gemäß § 4 BKAG geführt. Das EZG werde komplementär zu bestehenden Strukturen als wesentlicher Partner in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands tätig. Die Ermittlungsbereiche des BBF und des BKA würden sich dadurch synergetisch ergänzen und durch Einrichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) weiter verzahnt. Auf diese Weise werde eine ganzheitliche und nachhaltige Stärkung der Geldwäschebekämpfung realisiert.<sup>16</sup>

## 5. Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle (WD 3)

Dem Deutschen Bundestag stehen vielfältige Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle von Regierungs- und Behördentätigkeit, auch von Sicherheitsbehörden, zur Verfügung. Der Sachstand „Parlamentarische Kontrolle (ECPRD Request # 5176)“ (WD 1 - 3000 - 029/22) erläutert die **gängigen Instrumente** wie das Fragerecht, Berichte der Bundesregierung oder Anhörungen in den Ausschüssen. Zu den Instrumenten gehört auch die Einrichtung **spezieller Gremien** zur Kontrolle von Organisation, Aufgabenwahrnehmung oder Finanzierung bestimmter Bundesbehörden. Die Ausarbeitung „Parlamentarische Gremien, Verfassungsrechtlicher Rahmen und einfachgesetzliche Ausgestaltung“ (WD 3 - 3000 - 114/23) zeigt den verfassungsrechtlichen Rahmen für Gremien des Bundestages auf und erläutert einfachgesetzliche Regelungsoptionen, auch anhand von Beispielen. Der Sachstand „Rechenschaftspflichten und Auskunftspflichten bei Financial Intelligence Units (FIUs)“ (WD 4 - 3000 - 056/23) geht ausdrücklich auf die **parlamentarische Kontrollmöglichkeit gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** ein, die nach Art. 2 Nr. 1 des o.g. Gesetzentwurfs Teil des BBF werden soll. Die Kurzinformation „Parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit von Staatsanwaltschaften“ (WD 3 - 3000 - 109/23) kann herangezogen werden, wenn z.B. Bedienstete des neu zu errichtenden Ermittlungszentrums Geldwäsche (EZG) als Ermittlungspersonen der **Staatsanwaltschaft** tätig werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Geldwäscheermittlungsgesetz-Entwurf [GwEG-E]<sup>17</sup>). Auch der **Polizeibeauftragte** kann als Hilfsorgan des Bundestages parlamentarische Kontrolle ausüben, § 10 Abs. 1 Satz 2

---

15 Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist.

16 BT-Drs. 20/9648, S. 2, 73, 74.

17 Gesetz über das Ermittlungszentrum Geldwäsche, Artikel 3 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG), BT-Drs. 20/9648.

---

Polizeibeauftragengesetz (PolBeauftrG)<sup>18</sup>, nicht jedoch gegenüber dem BBF. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen nach § 1 PolBeauftrG die Polizeibehörden des Bundes – d.h. Bundespolizei, Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag – sowie deren Beschäftigte. Das BBF ist hier nicht aufgeführt. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist die Bundeszollverwaltung, die teilweise polizeiliche Aufgaben wahrnimmt<sup>19</sup>, ausdrücklich ausgenommen.<sup>20</sup> Dies spricht neben dem Wortlaut von § 1 PolBeauftrG ebenfalls dafür, dass eine Kontrolle des BBF nicht zu den Aufgaben des Polizeibeauftragten gehört.

\* \* \*

---

18 Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 72).

19 Vgl. z.B. § 4 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632). Siehe trotz überholter Vorschriften auch Wissenschaftlicher Dienst, Ausarbeitung „Polizeiliche Aufgaben der Zollverwaltung“, WD - 3000 - 075/15 vom 13.04.2015.

20 BT-Drs. 20/9148 (neu), S. 17.